

„Es hat nicht unsere Aufgabe sein können, ein theoretisches Ideal einer Grundverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der anderen Seite jeder particularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Einem solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, einer solchen Quadratur des Kreises um einige Stellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, diese Widerstandskräfte so wenig, als es irgend mit dem Zwecke verträglich war, herauszufordern. Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll; wir mögen das Elaborat, was dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht, das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es hier angenommen wird, für das Deutsche Reich die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinem Ziele führt.“

### § 10. Verhältnis der Einzel-(Bundes-)Staaten zum Deutschen Reiche.

Die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte haben nicht für ihre Person, sondern als die völker- und staatsrechtlichen Vertreter ihrer Staaten die Bündnisverträge vom August 1866 und vom November 1870 abgeschlossen; nicht für ihre Person, sondern für die durch sie vertretenen Staaten haben sie die Gesetze, auf denen die Bundes- und die Reichsverfassung beruhen, vollzogen. Daraus folgt, daß auch der Regent eines Bundesstaates im Namen des Monarchen an der Gewalt im Deutschen Reiche mitbetheiligt, also insbesondere dem Vertreter dieses Staates im Bundesrathe zu bestellen und zu instruiren berechtigt ist. Da sonach die Mitgliedschaft an der Reichsgewalt dem Monarchen nur in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zusteht, so sind die Handlungen, welche der Monarch und welche die Senate der freien Städte in Bezug auf das Deutsche Reich ausüben, als staatliche Acte, d. h. als Acte des durch sie vertretenen Staates anzusehen. Die Gültigkeit eines solchen Actes richtet sich nach dem Landesrecht. Weil zur Gültigkeit eines Regierungsdactes nach Landesrecht die Gegenzeichnung nur eines verantwortlichen Ministers erforderlich ist (z. B. preussische Verfassungsursunde Art. 44), so bedarf auch die Bestellung eines Bundesrathesbevollmächtigten nach außen hin, den übrigen Bundesrathesmitgliedern und dem Deutschen Reiche gegenüber, zu ihrer Gültigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung (ebenso Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 90, Jörn, Reichsstaatsrecht, I, S. 133, G. Meyer, Staatsrecht, S. 378, v. Seydel, Bayr. Staatsrecht, I, S. 512, v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 79).

Ist der Bundesrathesbevollmächtigte in dieser Weise bestellt, so ist es für das Deutsche Reich gleichgültig, ob er im Sinne oder entgegen der ihm ertheilten Instruction im Bundesrath seine Stimme abgibt. Denn Artikel 5 der Reichsverfassung verlangt nur einen Mehrheitsbeschluß des Bundesraths. Dieser soll erforderlich und ausreichend sein, abgesehen von dem gleichfalls erforderlichen Mehrheitsbeschluß des Reichstages. Artikel 5 verlangt sonach nicht, daß der Mehrheitsbeschluß in Gemäßheit der ertheilten Instructionen gescheit ist. Ob Letzteres der Fall ist, bildet ein Internum der Einzelstaaten. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Bundesrathesbevollmächtigten ist dem Deutschen Reiche gegenüber somit unerheblich. Dies kann als unstreitig gelten (s. auch v. Seydel, Commentar zur Reichsverfassung, S. 132, und Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 217,